

Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII

zwischen

- als freiem Träger der Jugendhilfe, der nach § 75 SGB VIII anerkannt ist/
- als Träger der Jugendhilfe, der nicht nach § 75 SGB VIII anerkannt ist, aber öffentliche Mittel der Jugendhilfe erhält

**und dem
Jugendamt der Stadt Paderborn**

**zum Tätigkeitsausschluss
einschlägig vorbestrafter Personen
aus der Kinder- und Jugendhilfe**

Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII

Präambel:

Die Kinder- und Jugendhilfe ist ohne das Ehrenamt nicht denkbar. Da dieses Engagement ein hohes Gut ist, sollen neben- und ehrenamtlich Tätige in der Umsetzung des Kinderschutzes unterstützt werden.

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang ist die Einführung des § 72 a SGB VIII erfolgt. Aus dieser rechtlichen Grundlage ergibt sich für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Notwendigkeit festzulegen, welche ehren- und nebenamtlichen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe ihre Tätigkeit nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen. Die Umsetzung erfolgt nach dem sogenannten „Regensburger Modell“ (siehe § 2 Erweitertes Führungszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung).

Hieraus erwächst für die Jugendämter der gesetzliche Auftrag mit allen Trägern der freien Jugendhilfe eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Die Vereinbarung soll sicherstellen, dass unter der Verantwortung der freien Träger der Jugendhilfe nur neben- oder ehrenamtliche Personen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sind (Anlage I).

Mit dieser Vereinbarung setzen die Jugendämter des Kreises und der Stadt Paderborn eine einheitliche Regelung um. Die Erarbeitung der Vereinbarung ist in Kooperation der Jugendämter mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), dem Dekanat Büren-Delbrück, dem Dekanat Paderborn, dem Jugendreferat des Evangelischen Kirchenkreises und dem Kreissportbund erfolgt.

Die landesweiten Empfehlungen der Spitzenverbände sowie die Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zum § 72 a SGB VIII wurden für diese Vereinbarung entsprechend berücksichtigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Tätigkeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe liegen in den Bereichen der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, der interkulturellen und internationalen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendherholung.

Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden nur Personen beschäftigt, die strafrechtlich im Sinne des § 72a SGB VIII nicht in Erscheinung getreten sind. Der freie Träger der Jugendhilfe hat sich durch die Einsichtnahme in die Unbedenklichkeitsbescheinigung davon zu überzeugen.

- (2) Bei der Entscheidungsfindung des freien Trägers, ob er eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von Ehren- oder Nebenamtlichen fordert, sind Art, Dauer und Intensität des Kontaktes dieser Personen zu Minderjährigen entscheidend.

Folgende Kriterien sind hier insbesondere zu berücksichtigen:

- gemeinsame Übernachtung
- Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung
- Zeitliche Ausdehnung des Kontakts
- Häufigkeit, Regelmäßigkeit des Kontakts
- Altersunterschied des Tätigen zum Kind oder Jugendlichen
- Abhängigkeitsverhältnis, Maß der Entscheidungskompetenz der Betreuungsperson
- Höhe der Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten/ einsehbaren oder alleinigen Kontakts
- Höhe der Wahrscheinlichkeit eines notwendigen/ möglichen Körperkontaktes
- Höhe der Wahrscheinlichkeit von Einblicken in die körperliche Intimsphäre

Die hier benannten Punkte stellen keinen abschließenden Katalog dar. Der o.g. Träger hat bei allen Angeboten und Tätigkeiten zu prüfen, ob eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einzufordern ist. Als Orientierungshilfe dazu dient das Prüfschema in Anlage V.

§ 2 Erweitertes Führungszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung

- (1) Die ehren- oder nebenamtlich tätige Person beantragt bei der jeweiligen Stadt-/Gemeindeverwaltung ein erweitertes Führungszeugnis. Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses kann die ehren- oder nebenamtliche Person bei der Kommunalverwaltung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen, sofern keine Straftaten im Sinne des § 72 a SGB VIII vorliegen. Weiterführend übergibt die ehren- oder nebenamtlich tätige Person ihrerseits die Bescheinigung dem freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Beantragung der Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger der Jugendhilfe hat sich von allen ehren- und nebenamtlich Tätigen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen zu lassen.
- (3) Die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung hat vor Beginn der Tätigkeit eines Ehren- oder Nebenamtlichen zu erfolgen. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits ehren- oder nebenamtlich für den freien Träger tätig sind, verpflichtet sich der freie Träger, sich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von diesen Personen vorlegen zu lassen. Für den Übergangszeitraum soll der freie Träger eine Selbstverpflichtungserklärung der ehren- oder nebenamtlichen Person einholen (Anlage II).
- (4) Sollte wegen spontanem ehren- oder nebenamtlichen Engagements (max. 3 Monate) die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht möglich sein, holt der o.g. freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit eine Selbstverpflichtungserklärung von der/m Ehrenamtlichen ein.
- (5) Die Verpflichtung der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung besteht bei entsprechender Tätigkeit ab dem 14. Lebensjahr mit Einsatz der Strafmündigkeit der minderjährigen Person nach § 19 Strafgesetzbuch (StGB).

§ 3 Datenschutz/Dokumentation

- (1) Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt grundsätzlich durch die Kommune zur Gewährleistung des Datenschutzes. Sofern kein Tätigkeitsausschluss nach § 72 a SGB VIII vorliegt, stellt die Kommunalverwaltung die sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung aus (Anlage VI).
- (2) Mit Abschluss dieses Vorganges, werden der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person das erweiterte Führungszeugnis und die Unbedenklichkeitsbescheinigung im Original ausgehändigt. Eine Kopie darf weder von dem erweiterten Führungszeugnis noch von der Unbedenklichkeitsbescheinigung gefertigt werden.
- (3) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist durch die ehren- oder nebenamtliche tätige Person beim freien Träger der Jugendhilfe vorzulegen. Der freie Träger der Jugendhilfe dokumentiert das taggenaue Datum der Einsichtnahme und der Wiedervorlage. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eine entsprechende Kopie dürfen nicht abgelegt werden.
- (4) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Die Jugendämter von Kreis und Stadt Paderborn unterstützen und beraten die freien Träger der Jugendhilfe im Zusammenhang des § 72a SGB VIII.

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe: Stadtjugendamt Paderborn

.....
Ort, Datum Unterschrift des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Name des Trägers:

Ansprechperson:

.....
Ort, Datum Unterschrift des Vorstandes des Trägers der freien Jugendhilfe

Anlagen:

- Anlage I - Gesetzliche Grundlagen
- Anlage II - Muster Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage III - Dokumentation der Einsichtnahme
- Anlage IV - Bescheinigung zur Beantragung
- Anlage V - Arbeitshilfe Prüfschema
- Anlage VI - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadt-/ Gemeindeverwaltung

Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII

zwischen

- als freiem Träger der Jugendhilfe, der nach § 75 SGB VIII anerkannt ist/
- als Träger der Jugendhilfe, der nicht nach § 75 SGB VIII anerkannt ist, aber öffentliche Mittel der Jugendhilfe erhält

**und dem
Jugendamt des Kreises Paderborn**

**zum Tätigkeitsausschluss
einschlägig vorbestrafter Personen
aus der Kinder- und Jugendhilfe**

Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII

Präambel:

Die Kinder- und Jugendhilfe ist ohne das Ehrenamt nicht denkbar. Da dieses Engagement ein hohes Gut ist, sollen neben- und ehrenamtlich Tätige in der Umsetzung des Kinderschutzes unterstützt werden.

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang ist die Einführung des § 72 a SGB VIII erfolgt. Aus dieser rechtlichen Grundlage ergibt sich für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Notwendigkeit festzulegen, welche ehren- und nebenamtlichen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe ihre Tätigkeit nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen. Die Umsetzung erfolgt nach dem sogenannten „Regensburger Modell“ (siehe § 2 Erweitertes Führungszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung).

Hieraus erwächst für die Jugendämter der gesetzliche Auftrag mit allen Trägern der freien Jugendhilfe eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Die Vereinbarung soll sicherstellen, dass unter der Verantwortung der freien Träger der Jugendhilfe nur neben- oder ehrenamtliche Personen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sind (Anlage I).

Mit dieser Vereinbarung setzen die Jugendämter des Kreises und der Stadt Paderborn eine einheitliche Regelung um. Die Erarbeitung der Vereinbarung ist in Kooperation der Jugendämter mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), dem Dekanat Büren-Delbrück, dem Dekanat Paderborn, dem Jugendreferat des Evangelischen Kirchenkreises und dem Kreissportbund erfolgt.

Die landesweiten Empfehlungen der Spitzenverbände sowie die Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zum § 72 a SGB VIII wurden für diese Vereinbarung entsprechend berücksichtigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Tätigkeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe liegen in den Bereichen der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, der interkulturellen und internationalen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendberufshilfe.

Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden nur Personen beschäftigt, die strafrechtlich im Sinne des § 72a SGB VIII nicht in Erscheinung getreten sind. Der freie Träger der Jugendhilfe hat sich durch die Einsichtnahme in die Unbedenklichkeitsbescheinigung davon zu überzeugen.

- (2) Bei der Entscheidungsfindung des freien Trägers, ob er eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von Ehren- oder Nebenamtlichen fordert, sind Art, Dauer und Intensität des Kontaktes dieser Personen zu Minderjährigen entscheidend.

Folgende Kriterien sind hier insbesondere zu berücksichtigen:

- gemeinsame Übernachtung
- Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung
- Zeitliche Ausdehnung des Kontakts
- Häufigkeit, Regelmäßigkeit des Kontakts
- Altersunterschied des Tätigen zum Kind oder Jugendlichen
- Abhängigkeitsverhältnis, Maß der Entscheidungskompetenz der Betreuungsperson
- Höhe der Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten/ einsehbaren oder alleinigen Kontakts
- Höhe der Wahrscheinlichkeit eines notwendigen/ möglichen Körperkontaktes
- Höhe der Wahrscheinlichkeit von Einblicken in die körperliche Intimsphäre

Die hier benannten Punkte stellen keinen abschließenden Katalog dar. Der o.g. Träger hat bei allen Angeboten und Tätigkeiten zu prüfen, ob eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einzufordern ist. Als Orientierungshilfe dazu dient das Prüfschema in Anlage V.

§ 2 Erweitertes Führungszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung

- (1) Die ehren- oder nebenamtlich tätige Person beantragt bei der jeweiligen Stadt-/Gemeindeverwaltung ein erweitertes Führungszeugnis. Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses kann die ehren- oder nebenamtliche Person bei der Kommunalverwaltung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen, sofern keine Straftaten im Sinne des § 72 a SGB VIII vorliegen. Weiterführend übergibt die ehren- oder nebenamtlich tätige Person ihrerseits die Bescheinigung dem freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Beantragung der Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger der Jugendhilfe hat sich von allen ehren- und nebenamtlich Tätigen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen zu lassen.
- (3) Die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung hat vor Beginn der Tätigkeit eines Ehren- oder Nebenamtlichen zu erfolgen. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits ehren- oder nebenamtlich für den freien Träger tätig sind, verpflichtet sich der freie Träger, sich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von diesen Personen vorlegen zu lassen. Für den Übergangszeitraum soll der freie Träger eine Selbstverpflichtungserklärung der ehren- oder nebenamtlichen Person einholen (Anlage II).
- (4) Sollte wegen spontanem ehren- oder nebenamtlichen Engagements (max. 3 Monate) die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht möglich sein, holt der o.g. freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit eine Selbstverpflichtungserklärung von der/m Ehrenamtlichen ein.
- (5) Die Verpflichtung der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung besteht bei entsprechender Tätigkeit ab dem 14. Lebensjahr mit Einsatz der Strafmündigkeit der minderjährigen Person nach § 19 Strafgesetzbuch (StGB).

§ 3 Datenschutz/Dokumentation

- (1) Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt grundsätzlich durch die Kommune zur Gewährleistung des Datenschutzes. Sofern kein Tätigkeitsausschluss nach § 72 a SGB VIII vorliegt, stellt die Kommunalverwaltung die sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung aus (Anlage VI).
- (2) Mit Abschluss dieses Vorganges, werden der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person das erweiterte Führungszeugnis und die Unbedenklichkeitsbescheinigung im Original ausgehändigt. Eine Kopie darf weder von dem erweiterten Führungszeugnis noch von der Unbedenklichkeitsbescheinigung gefertigt werden.
- (3) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist durch die ehren- oder nebenamtliche tätige Person beim freien Träger der Jugendhilfe vorzulegen. Der freie Träger der Jugendhilfe dokumentiert das taggenaue Datum der Einsichtnahme und der Wiedervorlage. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eine entsprechende Kopie dürfen nicht abgelegt werden.
- (4) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Die Jugendämter von Kreis und Stadt Paderborn unterstützen und beraten die freien Träger der Jugendhilfe im Zusammenhang des § 72a SGB VIII.

Paderborn, i.A. 
Ort, Datum Unterschrift des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
Kreisjugendamt Paderborn

Name des Trägers:

Ansprechperson:

.....
Ort, Datum Unterschrift des Vorstandes des Trägers der freien Jugendhilfe

Anlagen:

- Anlage I - Gesetzliche Grundlagen
- Anlage II - Muster Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage III - Dokumentation der Einsichtnahme
- Anlage IV - Bescheinigung zur Beantragung
- Anlage V - Arbeitshilfe Prüfschema
- Anlage VI - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadt-/ Gemeindeverwaltung

Anlage I

Gesetzliche Grundlagen zur Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII

I. § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

II. § 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Die Träger der öffentliche Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72 a SGB VIII keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer der folgenden Straftaten des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

III. Strafmündigkeit

§ 19 StGB – Schuldunfähigkeit des Kindes

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

Anlage V

Arbeitshilfe - Prüfschema

Der freie Träger hat nach § 72 a SGB VIII von Personen, die neben- oder ehrenamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit für diesen tätig sind oder werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 2 BZRG zu verlangen. In Ausführung der Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII ist im Zuständigkeitsbereich des Kreis- und Stadtjugendamtes Paderborn die Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Bei der Entscheidungsfindung des Trägers, für welche Tätigkeiten von Ehren- und Nebenamtlichen die Unbedenklichkeitsbescheinigung gefordert wird, sind die in § 1 unter (1) und (2) benannten Punkte der Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII zu berücksichtigen. Der Träger hat bei Angeboten, die nicht unter die benannte Aufzählung fallen zu prüfen, ob die Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen ist. Das nachfolgende Prüfschema dient diesbezüglich zur Orientierung.

Die einzuschätzende Tätigkeit wird dabei unter zehn Gesichtspunkten betrachtet und dann nach einem Punkteschema bewertet. Es wird empfohlen, dass die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung ab einem Punktwert von zehn anzufordern ist. Grundsätzlich darf das Prüfschema immer nur als Ganzes angewendet werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

Das vorliegende Prüfschema dient als Orientierungshilfe. Es obliegt der Entscheidung und Verantwortung des freien Trägers, für welche Tätigkeiten und Angebote von Ehren- und Nebenamtlichen, die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung Voraussetzung ist.

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII		Ab einer Punktzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit die Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.		
Punktwert		0 Punkte*	1 Punkt	2 Punkte
Die Tätigkeit				
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses		Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet Hierarchie, ein Machtverhältnis		Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (Sensible Themen / Körperkontakt o.ä.)		Nie	Nicht auszuschließen	Ja
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen		Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt		Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt		Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
findet mit Kindern/Jugendlichen statt, die geistige/körperliche Handicaps haben				Ja
hat folgende Zielgruppe		Über 15 J.	12 - 15 J.	Unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt		Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit		Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als zwei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang		Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

*) Der Punktwert 0 bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

Vgl. Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23.01.2014

Anlage IV

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Absender (Name und Anschrift des Trägers):

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohner- und Standesamt (Bürgerservice) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Gemäß § 72a SGB VIII ist die persönliche Eignung der folgenden Person zur Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses zu überprüfen.

Frau/ Herr _____ geb. am _____
wohnhaft _____

benötigt hierfür

- ein erweitertes Führungszeugnis **für eigene Zwecke**, das ihr/ihm persönlich zugesendet wird.
Hiermit kann die o.g. Person beim Bürgerservice eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Träger beantragen (§ 30 a Abs. 1 BZRG, Art = NE).
- ein erweitertes Führungszeugnis **für behördliche Zwecke**, das direkt an den Bürgerservice gesendet wird.
Sofern keine Eintragungen nach § 72 a SGB VIII vorliegen, wird vom Bürgerservice eine Unbedenklichkeitsbescheinigung per Post an die o.g. Person übersandt und das Führungszeugnis anschließend vernichtet (§ 31 Abs. 2 BZRG, Art = OE, Schlüssel X 17).

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine **Gebührenbefreiung** vorliegen, weil die oben genannte Person **ehren- oder nebenamtlich** tätig ist und es sich beim Träger um eine **gemeinnützige Einrichtung** handelt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers

Wappen/Briefkopf
der Kommune

Gemeinde/Stadt

**Unbedenklichkeitsbescheinigung
zum erweiterten Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII**

Hiermit wird bestätigt,

dass für Frau/Herrn _____, geb. _____,

wohnhaft _____,

laut heute vorgelegtem erweitertem Führungszeugnis **kein** Tätigkeitsausschluss
nach § 72a SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Anlage III

Dokumentation der Einsichtnahme in die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach der Vereinbarung des § 72 a SGB VIII

Dokumentation der Einsichtnahme in die Unbedenklichkeitsbescheinigung von ehren- bzw. nebenamtlich tätigen Personen des freien Trägers der Jugendhilfe _____

Name der Person	Datum der Einsichtnahme	Datum der Wiedervorlage	Name, Funktion und Unterschrift der zuständigen Person des Trägers

Hinweis:

Diese Daten sind drei Monate nach Beendigung der maßgeblichen Tätigkeit zu löschen.

Anlage II

Muster - Selbstverpflichtungserklärung

Name des Trägers

Vorname

Name

Anschrift

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsdatum

Geburtsort

Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beim o.g. Träger ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehe verantwortlich mit ihnen um und respektiere individuelle Grenzen.

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen enthält über Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) und darüber hinaus auch kein Verfahren wegen einer entsprechenden Straftat gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift der ehren-/ nebenamtlichen Person